



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 IX 633028 DVR: 0078182

Zahl

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2285

17. 11. 92

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

DRUCKER: G. HUEBER
124 08/92

Datum: 1. 12. 1992
Vorabt. 1. Dez. 1992

Z. Dr. Hueber-Hueber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

	Chiemseehof	
Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-459/36-1992	Nebenstelle 2982	16.11.1992
	Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Waffengesetz 1986 geändert wird (Waffengesetznovelle 1992); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 76 003/19-IV/11/92/L

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 3:

Diese Bestimmung (wiederkehrende Überprüfung des Bedarfes an einer Ausnahmebewilligung und der Verlässlichkeit ihres Inhabers) lässt einen beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in den Bezirkshauptmannschaften erwarten. Sie kann nur dann ohne Einwand bleiben, wenn sich der Bund zur Tragung aller daraus resultierenden Mehrkosten bereiterklärt.

Zu Z. 16:

§ 41 sieht vor, daß bestimmte waffenrechtlich relevante Daten von den Bezirkshauptmannschaften im System EKIS des Bundesministerium für Inneres verarbeitet werden können. Die Daten sind darüber hinaus nach bestimmten Zeiträumen von den Bezirkshauptmannschaften zu überprüfen. Weder der Gesetzesentwurf noch die Erläuterungen treffen eine Aussage über die Möglichkeit, diese Daten mittels eines geeigneten Datentransfers in das EKIS einzuspielen. Den

- 2 -

Ländern wird dadurch keine Gelegenheit eingeräumt, ihre eigene Arbeitsplatz- und Ablauforganisation zu optimieren. In Salzburg werden zum Beispiel im Lauf der nächsten Jahre die erforderlichen DV-Programme zur Unterstützung der Waffenbehörden erstellt. Der Gesetzentwurf sollte daher klare Aussagen darüber treffen,

- a) wie die relevanten Daten vom EKIS in eigene DV-Systeme der Länder übernommen und hier weiterverarbeitet werden können;
- b) wie diese Daten von eigenen DV-Systemen gesammelt und über definierte Schnittstellen in das EKIS eingebbracht werden können (ähnlich der jetzt schon praktizierten Vorgangsweise bei KFZ-Daten).

Zu den Kosten (Vorblatt):

Die Aussage, daß mit einer nennenswerten Kostenbelastung nicht zu rechnen ist, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Sie kann erst dann verifiziert werden, wenn endgültig feststeht, in welcher Form die aufgebaute zentrale Datensammlung benutzt werden kann.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor